



Stellungnahme

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

zu der Formulierungshilfe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für einen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Ausschussdrucksache 20(25)426

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung
BT-Drucksache 20/6875

sowie zu Informationen der Koalitionsfraktionen über ein neues Förderkonzept für klimafreundliches Heizen

Siehe Anlage

›STELLUNGNAHME

Zur Formulierungshilfe des BMWK für einen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 30. Juni 2023

Berlin, 03.07.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Wärme 88 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat rund 76 Prozent ihrer CO2-Emissionen seit 1990 eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 957 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 • Fax +49 30 58580-100 • info@vku.de • www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zur Formulierungshilfe des BMWK für einen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 30. Juni 2023 Stellung zu nehmen zu können.

Der VKU merkt kritisch an, dass aufgrund der knappen Frist - die Koalition hatte sich erst am 30. Juni darauf verständigt, die zur Beratung stehende Formulierungshilfe einzubringen - eine umfassende Auswertung der Formulierungshilfe nicht möglich ist. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf die Bewertung der Kernforderung, welche der VKU im laufenden Gesetzgebungsverfahren eingebracht hatte.

Trotz spürbarer Verbesserungen gegenüber dem Regierungsentwurf lassen die weiterhin sehr kleinteiligen Regelungen des GEGs viel Skepsis gegenüber Wärme- und vor allem gegenüber Wasserstoffversorgungsoptionen erkennen. Der VKU weist daher mit Nachdruck auf die bereits stattfindenden, massiven Dekarbonisierungsbemühungen der Kommunen und ihrer Unternehmen, welche sich z.T. sogar das Ziel gesetzt haben, bereits deutlich vor 2045 klimaneutral zu werden, hin. Hierfür benötigen sie passende und verlässliche politische Rahmenbedingungen ein.

Verzahnung zwischen Kommunaler Wärmeplanung und GEG

Der VKU begrüßt die nunmehr mit dem neuen § 71 (8) vorgesehene Verknüpfung der Wärmeplanung mit dem GEG. Der VKU hatte nachdrücklich daraufhin gewiesen, dass die GEG-Regelungen den technologischen Lösungsspielraum, welcher zur Umsetzung der Wärmepläne erforderlich ist, nicht einschränken darf. Das neue Grundprinzip, nachdem erst eine Wärmeplanung vorliegt und erst im Anschluss die GEG-Regelungen zur Umsetzung der „65 % EE“-Vorgabe für neue Heizungen greifen (mit den bekannten Ausnahmen, u.a. für Neubauten), setzt dieses Grundverständnis um. Bürgerinnen und Bürger erhalten erst mit den kommunalen Wärmeplänen die Planungssicherheit, ob der Anschluss an ein Wärmenetz möglich bzw. absehbar ist, oder ob Grüne Gase oder doch eher eine Wärmepumpe in Frage kommt. So können sie Fehlinvestitionen vermeiden.

Der VKU begrüßt ausdrücklich, dass gemäß § 71 (8) bestehende Wärmepläne das Vorziehen der GEG-Heizungsaustauschregelungen nicht automatisch auslösen, sondern eine zusätzliche Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Stelle zur Ausweisung von Wasserstoff- oder Wärmenetzgebieten erforderlich ist, und zwar unter Berücksichtigung eines Wärmeplans, der nach Bundesrecht erstellt wurde. Damit wird eine unsachgemäße Benachteiligung von „Vorreiter“-Kommunen vermieden.

Hemmnisse für den Ausbau von Wärmenetzen vermeiden

Die Bundesregierung hat sich in der Abschlusserklärung des Fernwärmegipfels das Ziel gesetzt, den Ausbau der Fernwärme massiv zu beschleunigen. Mittelfristig sollen jährlich mindestens 100.000 neue Gebäude an Wärmenetze angeschlossen. Der VKU unterstützt diese ambitionierte Zielsetzung, mahnt allerdings dafür auch unterstützende Rahmenbedingungen an.

Damit Wärmenetze eine Erfüllungsoption nach GEG darstellen, müssen neue sowie bestehende Wärmenetze (vgl. § 71 b (1) und (2)) nunmehr „*die zum Zeitpunkt der Beauftragung des Netzzanschlusses jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen*“ erfüllen. Diese werden im Wärmeplanungsgesetz allerdings erst noch festgelegt. In den laufenden Beratungen und Diskussionen wurde deutlich, dass die starren Zielvorgaben für neue Wärmenetze (65 Prozent klimaneutrale Wärme ab 2024) sowie für bestehende Netze (50 Prozent klimaneutrale Wärme ab 2030) für massive Unsicherheiten in der Fernwärmewirtschaft sorgen und damit den eigentlich angestrebten Ausbau der Wärmenetze hemmen. Unter dem Eindruck der nunmehr vorliegenden GEG-Regelungen geht der VKU von einer grundlegenden Überarbeitung der vorgeschlagenen Zielvorgaben im angekündigten Wärmeplanungsgesetz aus.

Der eigentlich sehr sinnvolle Ansatz von gesonderten Übergangsfristen bei Neu- und Ausbau eines Wärmenetzes (§ 71j) dürfte nach VKU-Einschätzung trotz marginaler Verbesserungen in § 71j (1) – gefordert wird nunmehr, dass spätestens 10 Jahre nach Vertragsabschluss die gelieferte Wärme zu mindestens 65 Prozent klimaneutral bereitgestellt wird – in der Praxis kaum Anwendung finden und so zum Nachteil von Wärmenetzbetreiber und Gebäudeeigentümer werden. Hohe Anforderungen, u.a. die Vorlage von umfassendem Planwerk (u.a. Ausbau-/Dekarbonisierungs-/Investitionspläne mit zwei- bis dreijährigen Meilensteinen, vertragliche Zusagen, dass spätestens 10 Jahre nach Vertragsabschluss die gelieferte Wärme die o.g. ökologischen Kriterien aufweist bzw. dass ein Wärmenetz bis dahin in Betrieb genommen worden ist und ggbfs. Regressionsansprüche gegenüber dem Wärmenetzbetreiber), führen schlussendlich dazu, dass der Wärmenetzbetreiber, unter Abwägung dieser Unsicherheitsfaktoren, dem Gebäudeeigentümer keinen Wärmeliefervertrag anbieten kann.

Technologieoffenheit wahren und Perspektiven für die kommunalen Gasnetze ermöglichen

Mit den nunmehr geplanten „Wasserstoffnetzausbaugebieten“ erkennt die Bundesregierung die Rolle von klimaneutralen Gasen in der Wärme grds. an. Der VKU begrüßt diese Anerkennung ausdrücklich, weil klimaneutrale Gase dort, wo weder der Ausbau von Wärmenetzen noch die Elektrifizierung durch Wärmepumpen wirtschaftliche Lösungen darstellen, zur Emissionsminderung im Gebäudesektor beitragen. Die nunmehr

vorliegenden Anforderungen, stellen gegenüber den ursprünglichen Regelungen des § 71 k (Übergangsfristen bei einer Heizungsanlage, die sowohl Gas als auch Wasserstoff verbrennen kann) zwar deutliche Verbesserungen dar; dennoch bleiben die Anforderungen an die geforderten Fahrpläne (zu) hoch: Es wird von Kommunen und Gasverteilnetzbetreiber eine Planung auf Basis von unbekannten Informationen eingefordert, welche gleichzeitig hohe Rechtsverbindlichkeit besitzen soll. Im Kern werden die Netzbetreiber und Kommunen damit vor eine Aufgabe gestellt, welche sie nicht bzw. nur unter hohem administrativen bzw. bürokratischen Aufwand lösen können. Darüber hinaus sind verschiedene rechtliche Voraussetzungen, z.B. im Hinblick auf die laufenden EU-Verhandlungen zur EU-Gasrichtlinie oder auslaufenden Gasnetzkonzessionen, noch ungeklärt. Darüber hinaus sollte als Erfüllungsoption neben Brennwertgeräten insb. auch die objektbasierte KWK Berücksichtigung finden.

Den in §71 (4) Nr. 8 festgelegten Stufenplan erachtet der VKU als ein pragmatisches Angebot an Verbraucher, das den Markthochlauf von klimaneutralen Gasen (Biomethan, Wasserstoff) im Gebäudesektor beschleunigen kann: Wer sich zwischen 2024 und dem Vorliegen eines Wärmeplans bzw. der Entscheidung über die Transformation des Gasnetzes für eine Gasheizung entscheidet, muss ab 2029 15 Prozent, ab 2035 30 Prozent und ab 2040 60 Prozent klimaneutrale Gase nutzen. Dies kann er bilanziell über den Kauf entsprechender Herkunfts nachweise oder Zertifikate seines Versorgers nachweisen.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Dr. Jürgen Weigt
Stellv. Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Telefon: +49 30 58580-387
E-Mail: weigt@vku.de

Rainer Stock
Bereichsleiter Netzwirtschaft
Telefon: +49 30 58580-190
E-Mail: stock@vku.de

Nils Weil
Referent Wärmemarkt
Telefon: +49 30 58580-388
E-Mail: weil@vku.de

Isabel Orland
Fachgebietsleiterin Gasnetze
Telefon: +49 30 58580-196
E-Mail: orland@vku.de